

**Korruption – Neue Entwicklungen
zu ihrer Verhütung und
Bekämpfung**

**Symposium
am 19. Oktober 2012**

**Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)
und
Österreichischer Juristenverband**

Für die Unterstützung
danken wir
dem Bundesministerium für Justiz und
dem Österreichischen Juristenverband

Medieninhaber:
Landesgruppe Österreich
der Internationalen Strafrechtsgesellschaft
(AIDP)
A-1016 Wien, Justizpalast

Redaktion:
Mag.^a Andrea Lehner
Mag. Michael Leitner

Druck:
Bundesministerium für Justiz
1070 Wien, Neustiftgasse 2

2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
<i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	1
Einleitende Worte	
<i>Prof. Dr. Otto F. Müller</i>	2
Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012	
<i>Sektionschef Mag. Christian Pilnacek</i>	8
Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – eine kritische Bewertung	
<i>Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf</i>	19
Korruption – Neue Entwicklungen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung	
<i>Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard Jarosch</i>	30
Ein Beitrag aus Sicht einer deutschen Staatsanwältin	
<i>Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk</i>	36
<i>Dr. Gabriel Lansky</i>	49
Anhang	
<i>Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl I Nr. 61/2012</i>	59

Vorwort

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Die Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) hat gemeinsam mit dem Juristenverband am 19.10.2012 im Festsaal des Obersten Gerichtshofes (Justizpalast) ein Symposium zum aktuellen Thema „Korruption – Neue Entwicklungen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung“ durchgeführt.

Es diskutierten am Podium und mit den zahlreichen Symposiumsteilnehmern unter der bewährten Leitung von Herrn Generalprokurator Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizio, die Frauen Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf (Universität Wien) und Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk (Staatsanwaltschaft Hamburg) sowie die Herren Sektionschef Mag. Christian Pilnacek (Bundesministerium für Justiz), Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard Jarosch (Staatsanwaltschaft Wien) und Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky (Wien).

Mein besonderer Dank gilt allen am Podium und an der Diskussion Mitwirkenden sowie dem Bundesministerium für Justiz und dem Juristenverband für die hervorragende Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der heutigen Veranstaltung sowie für die Förderung ihres gesellschaftlichen Abschlusses.

Wien, im Oktober 2012

Einleitende Worte

Prof. Dr. Otto F. Müller

*Präsident der Landesgruppe Österreich der Internationalen
Strafrechtsgesellschaft AIDP*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist für mich eine große Ehre und Freude, Sie im Namen der Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und des Juristenverbandes, repräsentiert durch dessen Präsidenten RA Prof. Dr. Fritz Wennig, recht herzlich begrüßen und Ihnen für Ihre Teilnahme an unserer Veranstaltung danken zu dürfen.

Unser besonderer Gruß und Dank für ihre Mitwirkung gilt den Damen und Herren am Podium, die der Vorsitzende Generalprokurator Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy noch einzeln vorstellen wird.

Mit besonderer Freude darf ich unseren deutschen Gast, Frau Oberstaatsanwältin Cornelia Gädick von der Staatsanwaltschaft Hamburg, begrüßen. Ich hatte seinerzeit Gelegenheit bei mehreren deutschen Schwerpunktstaatsanwaltschaften, darunter auch in Hamburg, reiche Erfahrungen zu schöpfen, die ich in Österreich bei der Schaffung der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien im Jahre 1977 mit hervorragenden und engagierten Staatsanwälten und externen Experten sowie durch die Abhaltung spezieller Seminare und durch flexible arbeitsteilige Maßnahmen erfolgreich verwerten konnte.

Das heutige Thema des Symposiums und der Zeitpunkt seiner Abhaltung hätten gar nicht aktueller sein können.

Das Phänomen Korruption ist nicht neu und hat es immer schon gegeben. Jetzt erleben wir eine Phase zunehmender Korruptionsfälle im öffentlichen und privaten Bereich. Wir wollen

daher mit unserem Symposium und dessen Dokumentation einen Beitrag zur eingehenden Diskussion und erforderlichen Stärkung der Bewusstseinsbildung über die Frage der Verhinderung und wirksamen Bekämpfung dieser für die Politik, Wirtschaft und den Staat besonders gefährlichen, weltweit verbreiteten Erscheinungsform des Verbrechens leisten. So habe nach Medienberichten, auf Grund von Berechnungen des Univ.-Prof. Dr. Friedrich Schneider, der Schaden für die Volkswirtschaft im Jahre 2011 in Österreich rund 16 Milliarden Euro betragen.

Schon im Jahre 2003 hatten wir ein Symposium zum Thema „Internationale Bekämpfung der Korruption“ zur Vorbereitung des XVII. Internationalen Strafrechtskongresses der AIDP in Peking unter Teilnahme internationaler Experten durchgeführt. Prof. Dr. Fabrizio hatte damals einen grundlegenden Vortrag zur Frage der Regelungen des österreichischen Strafrechts gegen Korruption gehalten, die seither wesentlich geändert wurden.

Wenn auch „Korruption“ nach wie vor kein eigener Tatbestand im österreichischen Strafgesetzbuch ist und sich darin auch nicht seine Definition findet, so wurde durch das erst jüngst – zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption – beschlossene und ab 1.1.2013 in Kraft tretende Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012 (BGBl I Nr. 61/2012) der Begriff „Korruption“ in der Überschrift des 22. Abschnittes des Besonderen Teiles des StGB mit dem Wortlaut „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ erstmals eingeführt, die im öffentlichen Bereich die §§ 302 bis 309 StGB betreffen. Diese Korruptionsfälle werden als Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB), Verbotene Intervention (§ 308 StGB) und im privaten Bereich als Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB) erfasst; dazu kommen auch die

Delikte der Untreue (§ 153 StGB) und der Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB). In der Strafprozessordnung wird der Begriff „Korruption“ im § 19 Abs 1 Z 3 über die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und im § 20a Abs 1 Z 5 (idF des KorrStrÄG 2012) mit dem Hinweis auf die §§ 304 bis 309 StGB angeführt.

Korruption zielt sohin darauf ab, politische, staatliche oder wirtschaftliche Macht nicht nur zu erlangen, sondern auch aufrecht zu erhalten, um missbräuchlich, illegal Profit zu erzielen, worauf ich bereits bei dem erwähnten Symposium im Jahre 2003 hinweisen konnte.

Rechtshistorisch betrachtet stammt das erste Antikorruptionsgesetz aus dem Jahr 1964 mit Strafbestimmungen gegen Geschenkkannahme und Bestechung leitender Angestellter eines Unternehmens sowie gegen die verbotene Intervention, die vom geltenden StGB 1974 übernommen wurden. Die erste Novellierung erfolgte insoweit durch das zweite Antikorruptionsgesetz 1982; abgesehen von mehreren Änderungen des StGB erfolgten Verschärfungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 und nunmehr weitere wesentliche Änderungen durch das angeführte Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, wie etwa die Erweiterung des Begriffes „Amtsträger“, so auch auf Abgeordnete, die Neugestaltung der Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung der Amtstätigkeit, nicht mehr auf ein konkretes Amtsgeschäft abzielend, Wegfall der tätigen Reue sowie die Regelung der Geschenkkannahme und Bestechung im privaten Bereich als Offizialdelikt statt bisher Privatanklagdelikt nach den §§ 168c und 168d StGB.

Nach den mir vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Unterlagen gab es in der Zeit vom 1.1.2008 bis 4.6.2010 nach den bis 31.12.2012 noch geltenden Bestimmungen der §§ 168c und 168d StGB zwar 18 Fälle, aber

keine Verurteilungen; in 14 Fällen kam es zur Einstellung bzw. Abbrechung des Verfahrens.

Der Justizausschuss geht in seinem Bericht davon aus, dass durch die Verschärfung und Präzisierung des Korruptionsstrafrechts, insbesondere durch die Ausdehnung des Begriffes „Amtsträger“ und die neu geschaffenen Bestimmungen gegen die strafrechtlich verbotene Klimapflege präventive Wirkung entfaltet werden soll (1833 der Beilagen, XXIV GP S 15).

Wie die forensische Erfahrung jedoch zeigt, vermögen strafgesetzliche Bestimmungen allein, noch dazu mit weiterhin unbestimmten, der Interpretation durch die Judikatur überlassenen Gesetzesbegriffen wie „Geringfügiger Vorteil“ im § 306 Abs 3 StGB und „Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes“ im § 305 Abs 4 Z 3 StGB sowie mit der komplizierten Wortwahl als „kein ungebührlicher Vorteil“ keine generalpräventive Wirkung im erforderlichen Ausmaß zu bewirken, zumal Korruptionstäter, zumeist von hoher Intelligenz und im Geheimen agierend, das Risiko ihrer Aufdeckung und Bestrafung einkalkulieren.

Es kommt daher darauf an, dieses Risiko entsprechend zu erhöhen, insbesondere, dass die strafgesetzlichen Bestimmungen nach rascher Aufdeckung der Tat konsequent und rigoros ohne Ansehung der Person des Täters durch höchst qualifizierte und engagierte Staatsanwälte in ausreichender Zahl angewendet werden, was vor allem die im Jahre 2009 geschaffene WKStA erwarten lässt.

Nach den mir vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Daten, wofür ich Herrn Leitenden Staatsanwalt Dr. Robert Jirovsky bestens danke, kam es in der Zeit vom 1.9.2009 bis 31.3.2011 zu 11693 Strafanzeigen nach dem 22. Abschnitt des StGB, davon 8735 wegen § 302 StGB und nur 155 wegen § 304 StGB; 142 wegen § 307 StGB, 36 wegen § 305 StGB und 18 wegen § 306 StGB. Hievon wurden

428 Anklagen erhoben, die zu 143 Urteilen, davon 124 nach dem § 302 StGB und nur wenige nach den §§ 304 bis 307 StGB, führten.

Aber auch hier gilt, dass das Strafgesetzbuch nur als ultima ratio zur Anwendung kommen kann und vielmehr außerstrafrechtliche Maßnahmen verstärkt ergriffen werden sollten, um die erforderliche Wirkung zur Verhütung und Verhinderung von Korruptionfällen herbeizuführen. Solche Maßnahmen wären etwa im Disziplinar-, Arbeits-, Gesellschafts-, Verwaltungs- und Zivilrecht sowie auch in jüngster Zeit vermehrt geschaffene interne Verhaltensregeln im privaten Bereich (siehe etwa den nach § 7 verpflichtenden Verhaltenskodex des ebenso neu geschaffenen Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes (BGBl I Nr 64/2012) zu ergreifen bzw weiter auszubauen, die strenger Kontrolle bedürfen. Auch das ebenso jüngst beschlossene Parteiengesetz wäre hier zu beachten. Aber auch die erforderlichen klaren und allgemein verständlichen gesetzlichen Bestimmungen sollten durch weitreichende Information der Bevölkerung dazu beitragen, das Bewusstsein zu stärken, dass Korruption als gefährliches Verbrechen verpönt ist und konsequent geahndet wird. Dabei geht es auch insoweit um die Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Justiz und staatlichen Verwaltung im Interesse unseres demokratischen Rechtsstaates. Daher sollte es auch im Strafgesetzbuch keine strafbefreiende Wirkung sogenannter Bagatelldelikte, wie im § 305 Abs 4 Z 3 und im § 306 Abs 3 StGB (nunmehriger Fassung) vorgesehen, schon im Interesse der Wahrung von Rechtsicherheit und Rechtseinheit geben.

Korruption ist in jeder Erscheinungsform verwerflich, ihre Bagatellisierung und Verharmlosung durch eine Unterscheidung zwischen einem straffreien „Bagatellkorruptionisten“ und einem zu bestrafenden „gewerbsmäßig“ handelnden Korruptionisten abzulehnen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und dem Herrn Präsidenten Prof. Dr. Fritz Wennig für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung.

Ich darf nun Herrn Sektionschef Mag. Christian Pilnacek in Vertretung der Frau Justizministerin, die dienstlich verhindert ist, um das Wort bitten.

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

Sektionschef Mag. Christian Pilnacek

Bundesministerium für Justiz

Korruption und die strafrechtlichen Instrumente zu deren Bekämpfung beherrschen derzeit die öffentliche Debatte. Die durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und nachfolgend durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von Korruption zu Tage tretenden Verhaltensweisen haben ein Ausmaß erreicht, das geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik und die demokratischen Institutionen nachhaltig zu gefährden.

Seit ihrem Amtsantritt war daher FBM Dr. Beatrix Karl bestrebt, einen glaubwürdigen Schritt zur Bewusstseinsbildung zu setzen, der nur gelingen konnte, weil die Debatte über die Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption aus dem tagespolitischen Streit gehalten und im Justizausschuss rasch Einigung über einen Initiativantrag betreffend den Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 gefunden wurde, der auch weitgehende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gefunden hat.

Zum Verständnis der Hintergründe des neuen Korruptionsstrafrechts ist ein Rückblick erforderlich:

Rückblick

Strafrechtsänderungsgesetz 2008



Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

Dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 war – soweit es die Neuerungen des Korruptionsstrafrechts betrafen, nur ein kurzes Leben beschieden. Grund dafür war die unselige Debatte um Kaffee und Kuchen, Essenseinladungen, Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen.

Gründe für das Scheitern



- Begriff des Amtsträgers
- Umfang der Strafbarkeit des Anfütterns
- Strafrecht als Gefahr für die österreichische Kultur

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

Das Verdikt war rasch gesprochen, die erstmals eingeführte Strafbestimmung gegen das sogenannte Anfüttern (darunter werden Vorteilszuwendungen bzw. -annahmen ohne Bezug zu einem konkreten Amtsgeschäft verstanden, die lediglich der „Klimapflege“ dienen und den Amtsträger „für alle Fälle“ gewogen stimmen sollen. Die Einbeziehung dieser Fälle erfolgte dadurch, dass jede Vorteilsannahme bzw. -gewährung „im Hinblick auf die Amtsführung“ unter Strafe gestellt wurde und nur bestimmte Fälle „geringfügiger“ Vorteile ausgenommen wurden) und der erweiterte Amtsträgerbegriff („öffentliche Unternehmen“) wurden als unklar und unbestimmt und damit als Gefahr für die österreichische Kultur gebrandmarkt.

Der Vorhang fiel:



Regierungsprogramm für die XXIV.GP

E.10. Überarbeitung des Korruptionsstrafrechts



- Adaptierung der Korruptionsbestimmungen des StGB, insbes. Neugestaltung der Geschenkannahme gemäß § 304 Abs. 2 StGB
- Präzisierung einzelner Begriffe im Korruptionsstrafrecht
- Abstimmung korrelierender Bestimmungen im Berufs- und Strafrecht

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 wollte eine „Präzisierung“ der Reform von 2008, die alsbald als drastische Entschärfung des Korruptionsstrafrechts missbilligt wurde, durch

- Einschränkung der Erfassung „öffentlicher Unternehmen“ als Amtsträger

- weitgehende Beseitigung der Strafbarkeit des „Anfütterns“
- Dienstrechtsakzessorietät der Vorteilsannahme für pflichtgemäßes Handeln
- beträchtliche Anhebung der Strafraumen.

Nationale und internationale Entwicklungen brachen den Bann und verhalfen den Reformideen von FBM Dr. Beatrix Karl zum Durchbruch:



Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012



- GRECO- Bericht
 - Erhebliche Strafbarkeitslücken
- Untersuchungsausschuss
 - Aktuelle Empörung
 - Zu Tage tretende Ungleichbehandlung im Bereich der strafrechtlichen Erfassung von Abgeordneten
- Initiativantrag von vier Fraktionen
 - Übernahme und Ausbau bereits vor längerer Zeit dem NR übermittelter Vorschläge von FBM Dr. Karl
- Ausschussbegutachtung
- Justizausschuss am 21. Juni 2012, Beschluss des NR und BR am 27./28. Juni 2012
- BGBl. I Nr. 61/2012 – Inkrafttreten am 1. Jänner 2013

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 brachte einerseits eine Ausdehnung

- der österreichischen Gerichtsbarkeit
- des Begriffs des Amtsträgers
- der Verfolgung von Korruption im privaten Sektor durch Entfall des Privatanklageerfordernis und Anhebung der Strafdrohungen

- der Strafbarkeit der verbotenen Klimapflege (Anfüttern – neu),

andererseits eine Präzisierung

- durch Definition der Vorteile, die für pflichtgemäße Amtsausübung angenommen werden dürfen
- der Straflosigkeit bei Geringfügigkeit
- des Anwendungsbereichs der Bestimmung gegen verbotene Intervention.

Folgende Neuerungen dieses modernen und internationalen Vorgaben entsprechenden Korruptionsstrafrechts sind im Überblick hervorzuheben:

➤ **Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit:**

Nunmehr sind einerseits sämtliche strafbare Handlungen des 22. Abschnittes des Besonderen Teils des StGB, bei denen österreichische Interessen im Sinne der Europarats-Konvention berührt werden, in den Anwendungsbereich des § 64 StGB integriert, dh nach den §§ 302 bis 309 unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat in Österreich strafbar. Die praktisch bedeutsamsten Fälle werden wohl die (zur Gänze im Ausland abgewickelte) Bestechung ausländischer Amtsträger durch Österreicher im Ausland betreffen, die derzeit nur dann in Österreich strafbar ist, wenn auch im Tatortstaat nicht (bloß) die Bestechung der Amtsträger des Tatortstaates, sondern die Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar ist. Andererseits sollen auch jegliche Straftaten wegen Korruption (§§ 304 bis 308 StGB) zu Gunsten von österreichischen Amtsträgern einer internationalen Organisation (z.B. EU, UNO) von der Strafbarkeit – auch ohne Anhaltspunkt für einen Tatort im Inland - erfasst werden.

- Vollständige **Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger** und volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten.
- Erweiterung der Korruptionsbestimmungen für Organe und Mitarbeiter **öffentlicher Unternehmen** samt genauer Definition (über 50% Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof).



Amtsträger – neu - § 74 Abs. 1 Z 4 lit. b bis d StGB

Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ...	Entfällt; d.h. Abgeordnete unterliegen ab 1.1. 2013 als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4 lit. b StGB uneingeschränkt dem Korruptionsstrafrecht
für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde,	für eine andere Person des öffentlichen Rechts
Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung einer Gebietskörperschaft erbringen	Organ oder Bediensteter eines Unternehmens, an dem Gebietskörperschaften mit 50 % beteiligt sind, diese betreiben oder tatsächlich beherrschen und jedenfalls Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

- **Änderungen im Bereich der „Privatkorruption“:**
 - Übernahme der Bestimmungen der §§ 168c und d StGB in einen neuen **§ 309 StGB** (inhaltlich bleiben die Bestimmungen weitestgehend unverändert); jedoch
 - **Erhöhung der Strafdrohungen** bei der Bestechung im privaten Sektor (Grundtatbestand: Freiheitsstrafe von 2 Jahren; wenn der Vorteil €3 000 übersteigt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (wie bisher); wenn der Vorteil allerdings über €50 000 liegt FS von 6 Monaten bis zu fünf Jahren)

- Entfall der Privatanklageerfordernis (§ 168e StGB) und Umgestaltung in ein **reines Offizialdelikt**
- **Entfall der Geringfügigkeitsgrenze bei der Bestechung im privaten Sektor** (wenn auf eine pflichtwidrige Handlung abgezielt werden soll, soll wie bei den Amtsträgern keine Vorteilsannahme erlaubt sein).
- **Entfall der Dienstrechtsakzessorietät;** Bei der Vorteilsannahme für Amtsträger wird nicht mehr rein auf das Dienstrecht abgestellt, weil es für einige Berufsgruppen (Minister, Landeshauptleute, Bürgermeister) kein Dienstrecht gibt; nunmehr wird – in Anlehnung an die Schweizer Regelung - klargestellt, dass das Fordern stets strafrechtlich verpönt ist und darüber hinaus für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft kein „ungebührlicher Vorteil“ (§ 305 Abs. 4 StGB) angenommen werden darf: Keine ungebührlichen Vorteile sind solche, deren Annahme ausdrücklich gesetzlich erlaubt, im Rahmen der Verpflichtung zur Repräsentation angenommen, gemeinnützigen Zwecke (auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausüben darf) gewidmet sind oder orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts darstellen.
- **Anfüttern „neu“ (§§ 306, 307b StGB; Vorteilsannahme zur Beeinflussung oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung):** kein Abstellen mehr auf konkretes Amtsgeschäft, sondern auf die Beeinflussung der Amtstätigkeit; das Kriterium für die Strafbarkeit des Anfütterns ist die wohlwollende Behandlung (inhaltlich oder auch im Verfahren); wenn der Amtsträger also mit dem Vorsatz der „Klimapflege“ einen nicht gebührenden Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist eine FS von 2 Jahren vorgesehen. Es gilt, die Umstände des konkreten Einzelfalles einzubeziehen, wobei bei der

Würdigung neben der Stellung des Amtsträgers, die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben, die Vorgehensweise beim Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (heimlich oder transparent) sowie die Art, Wert und Zahl der Vorteile zu berücksichtigen sind.



Anfüttern - neu

- Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung zur Beeinflussung - §§ 306 und 307 StGB
 - Fordern jedweden Vorteils oder Annehmen und Sich-Versprechen-Lassen eines **ungebührlichen Vorteils** mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen.
 - Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines **ungebührlichen Vorteils** mit dem Vorsatz, einen Amtsträger dadurch in seiner Tätigkeit zu beeinflussen.

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek



Ungebührliche Vorteile - § 305 Abs. 4 StGB

- Jedwedes Fordern eines Vorteils und die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils ist mit Strafe bedroht;
- Keine ungebührlichen Vorteile sind:
 - Vorteile,
 - deren Annahme gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist, oder
 - die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
 - Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
 - in Ermangelung von Erlaubnisnormen orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bundesministerium für Justiz, Sektion IV SL Christian Pilnacek

Einladungen zu Kultur-, Sport- oder Fortbildungsveranstaltungen oder Essens- und Urlaubseinladungen sind also insoweit erfasst, als sie nicht der gesellschaftlichen Üblichkeit entsprechen oder auf gegenseitiger Freundschaft oder dem Zweck der Repräsentation beruhen. Es kommt also grundsätzlich auf das Verhältnis von Vorteilsgeber und Amtsträger und der jeweiligen Vorstellung über den Zweck der Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme an. Die Einladung eines Amtsträgers z.B. zu einer Ballveranstaltung aus rein privaten und freundschaftlichen Motiven, wobei die freundschaftliche Einladung auf Gegenseitigkeit beruht, soll nicht strafbar sein. Gleiches gilt für die Einladung eines Amtsträgers zur Erfüllung von Repräsentationspflichten. So könnte die Annahme einer Einladung eines Abgeordneten aus einem bestimmten Bundesland zu einer Festlichkeit, deren Zielpublikum vorwiegend aus dem Wahlkreis des Abgeordneten stammt, den Repräsentationspflichten dienen, sofern nach der Vorstellung der Abgeordneten ein künftiges Amtsgeschäft damit keinesfalls in Verbindung steht. Im Fall, dass diese Einladung aber darauf abzielt den Abgeordneten für künftige Amtsgeschäfte gewogen zu stimmen also eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung des künftigen Amtsgeschäfts herbeiführen soll, und der Wert der Einladung über der Grenze der Geringfügigkeit liegt, wäre für den Vorteilsgeber Strafbarkeit nach § 307b StGB und für den Vorteilsnehmer Strafbarkeit nach § 306 Abs 1 StGB gegeben. Wird aber der Vorteil, dessen Wert über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, vom Amtsträger gefordert, ohne dass dies in irgendeiner Weise die Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts beeinflussen sollte, so wäre dies nur dann zulässig, wenn dies nach dem Dienst- oder Organisationsrecht des Amtsträgers erlaubt wäre.

Für manche Gruppen von Amtsträgern, wie z.B. Abgeordnete des Nationalrats wären daher aus meiner Sicht flankierende Regelungen z.B. im Unvereinbarkeitsgesetz oder in der Geschäftsordnung des Nationalrates unabdingbar, um eine

ausufernde Strafbarkeit zu vermeiden, aber auch der geforderten Transparenz zu dienen.

Die mittlerweile von vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Codes sind sich als positives Beispiel der präventiven Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen zu sehen und sind daher im Sinne größtmöglicher Transparenz zu begrüßen, mögen sie auch mitunter strenger sein als das Korruptionsstrafrecht an und für sich.

Schließlich ist zur Abrundung noch auf den

- **Entfall der Möglichkeit der Tätigen Reue (§ 307c StGB):** Bedarf der Bestimmung in der Praxis nicht gegeben; zudem wurden durch Einführung der Kronzeugenregelung eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben,

und die

- **Anpassung des § 308 StGB (Verbotene Intervention)** an den Text der Europaratskonvention

zu verweisen.

Sicher kommt es da und dort zu Diskussionen über die Begrifflichkeiten, wir sollten uns jedoch jedenfalls in den dargestellten Eckpfeilern der vorgeschlagenen Neuregelung einig sein. Es geht nicht um Kaffee und Kuchen, nicht um Essenseinladungen oder sonstige Gepflogenheiten des gesellschaftlichen Lebens. Wichtig ist ein sauberer Umgang mit öffentlichen Mitteln an den Schnittstellen zwischen Politik und Wirtschaft.

Ich bin zuversichtlich, dass das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 dazu einen Beitrag liefern wird und

wünsche ihm im Unterschied zu seinen beiden Vorgängern eine längere Geltungszeit.

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – eine kritische Bewertung

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Universität Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 ist eine Novelle, die viele positive Akzente setzt, die aber auch weniger geglückte Formulierungen enthält. Zu beiden Aspekten darf ich kurz Stellung nehmen:

1. Die Erweiterung der Regeln über die inländische Gerichtsbarkeit (§ 64 StGB)

In der jüngsten Vergangenheit waren wir mit Diskussionen konfrontiert, die sich damit beschäftigten, ob die inländische Gerichtsbarkeit in Fällen, in denen Österreicher als Amtsträger im Ausland tätig sind, überhaupt gegeben sei. Die mediale Diskussion brach insbesondere im Zusammenhang mit den Lobbying-Vorwürfen gegenüber dem Europaparlamentarier Strasser auf. Auch wenn man schon nach geltendem Recht die inländische Gerichtsbarkeit meines Erachtens (mE) in solchen Fällen bejahen kann, so bringt die Novelle doch eine entscheidende und zu begrüßende Klarstellung, die uns solche Diskussionen künftig ersparen wird. In dieser Hinsicht erachte ich die Novelle als sachgerecht und geglückt.

2. Die Überarbeitung des Amtsträgerbegriffes (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB)

a) Ich habe in der Vergangenheit zum geltenden Recht die Umschreibung der Abgeordneten als Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit a StGB wiederholt kritisiert. Die

derzeitige Definition steht zum einen nicht im Einklang mit den internationalen Vorgaben, die nicht zwischen inländischen und anderen Abgeordneten differenzieren. Zum anderen war nie und ist für mich bis heute nicht nachvollziehbar, welche sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und sonstigen Abgeordneten sprechen könnten. Beide sind immerhin in der Gesetzgebung tätig. Dennoch werden inländische Abgeordnete derzeit begünstigt, indem schon die Definition bloß auf den Stimmenkauf und auf die Ausübung von Pflichten abstellt, die in der Geschäftsordnung des jeweiligen Vertretungskörpers festgelegt sind. Demgegenüber kennt der Amtsträgerbegriff des § 74 StGB keine solche Einschränkung bei ausländischen Abgeordneten oder EU-Parlamentariern, selbst wenn diese Österreicher sind. Darüber hinaus werden die inländischen Abgeordneten in einem zweiten Punkt zusätzlich privilegiert, indem auch bestimmte Delikte nur an die bereits eingeschränkte Definition der lit b anknüpfen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich die Überführung der inländischen Abgeordneten in den Amtsträgerbegriff des § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB durch die Novelle ausdrücklich: Zum einen wird damit nun den internationalen Vorgaben tatsächlich entsprochen. Zum anderen wird die mE dringend gebotene sachliche Gleichstellung zwischen inländischen und anderen Abgeordneten erreicht.

- b)** Auch die zweite Erweiterung der lit b auf Angehörige von Rechtsträgern öffentlichen Rechts wie zum Beispiel der Universitäten ist sachgerecht und zu begrüßen. Es mutet doch etwas eigenartig an, dass ein Universitätsprofessor, der Prüfungen manipuliert, zwar Amtsmissbrauch begehen kann, dass aber eben jener Universitätsprofessor, der das außerdem gegen Geld tut, nicht auch zusätzlich im strafrechtlichen Sinne bestochen

werden kann bzw sich wegen Bestechlichkeit nach § 304 StGB strafbar machen kann. Die Gleichschaltung mit dem Beamtenbegriff und die Harmonisierung der Bestimmungen des § 302 StGB und der §§ 304 ff StGB auch für diese Personengruppe ist aus systematischen Erwägungen sinnvoll.

- c) Zuletzt ist die Definition des § 74 Abs 1 Z 4a lit d StGB anzusprechen: Die bisherige Definition ist zu eng und außerdem zu vage: Zu eng deshalb, weil nur sehr wenige staatsnahe Betriebe in die heutige Definition fallen. Es geht um die sogenannten Infrastrukturbetriebe wie etwa die BIG oder die Beschaffungsagentur des Bundes, etc. Andere staatsnahe Betriebe, die sehr häufig auch im hundertprozentigen Eigentum des Staates stehen und bei denen daher auch ein wesentlicher staatlicher Einfluss existiert, fallen hingegen nicht in die Definition der heutigen lit d. Damit gibt es derzeit viele Betriebe, die zwar vom Staat beherrscht werden, die aber dennoch nicht den strengeren Antikorruptionsregeln für den öffentlichen Sektor unterfallen. Zu vage erscheint die heutige Definition deshalb, weil die Infrastrukturleistung in einem weit überwiegenden Ausmaß erbracht werden muss und fraglich ist, wo genau die Grenze zu ziehen ist.

Die Novelle behebt beide Missstände, indem sie auf die klaren Kriterien der staatlichen Beteiligung, des staatlichen Einflusses und der Rechnungshofkontrolle bzw einer vergleichbaren Kontrolle abstellt. Damit wird garantiert, dass jene Unternehmen, die tatsächlich von staatlichem Einfluss beherrscht werden, zu Recht also als staatsnahe bezeichnet werden, dem öffentlichen Sektor zugezählt und damit auch den Antikorruptionsregeln der §§ 304 ff StGB für diesen Bereich unterstellt werden. Zwar wird mitunter gerügt, dass auch die Rechnungshofkontrolle kein verlässliches Abgrenzungsmerkmal sei, dem kann ich mich jedoch nicht anschließen. Dieses organisatorische Merkmal

bringt mE eine hohe Verlässlichkeit in der Begrenzung des Begriffs und sollte auch praktisch durchaus handhabbar sein.

3. Vorteilsannahme neu (§ 305 StGB)

Soweit ein paar Aspekte der Novelle, die ich ausdrücklich als sachgerecht und sachlich geboten begrüße. Weniger geglückt erscheinen mir einige Regelungen im Zusammenhang mit den einzelnen Deliktstatbeständen. Ich darf zunächst zu § 305 StGB in Form der Novelle kommen. Der Gesetzgeber löst mit der Novelle die enge Verflechtung zwischen Strafrecht einerseits und Dienst- und Organisationsrecht andererseits wieder auf. Dieser Schritt ist zwingend, weil das ursprüngliche Konzept der Verknüpfung nicht funktioniert hat. Ich halte das Verknüpfungskonzept zwar nach wie vor für einen guten Ansatz, weil es dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts entspricht. Der außerstrafrechtlich getroffene Kompromiss wäre so durch strafrechtliche Regeln abgesichert worden. Für ein effizientes Regelwerk hätte es aber des Dienstrechts- und des Organisationsrechtsgesetzgebers bedurft, der ein solches Konzept mitträgt und mit entsprechenden Regelungen nachzieht. Das ist nicht passiert und erklärt, warum sich der Strafrechtsgesetzgeber ein eigenes Regelwerk überlegen muss, wenn er die Regelungen nicht ins Leere laufen lassen will. Die Auflösung der Verschränkung der beiden Rechtsbereiche wird in der Novelle vorgenommen, und zusätzlich werden in § 305 Abs 4 StGB jene Vorteile definiert, die strafrechtlich nicht relevant sind, sofern es bloß um deren Annahme bzw um das Versprechen-Lassen solcher Vorteile geht. Einige dieser Ausnahmen erwecken Bedenken, auf die ich kurz eingehen darf:

- ✓ § 305 Abs 4 Z 1 StGB sieht zunächst vor, dass Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, nicht strafrechtlich relevant sind. Eine solche Straffreistellung ist aus

Systemüberlegungen zwingend. Auch im Sinne der Einheit der Rechtsordnung kann man nicht zu einem anderen Schluss kommen, als dass jene Vorteile, die man sogar ausdrücklich annehmen darf, auch strafrechtlich unbedenklich sind.

- ✓ Aber schon die zweite Hälfte der angesprochenen Z 1 erscheint bedenklich: Danach dürfen nämlich Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, angenommen werden, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung im amtlichen oder sachlich gerechtfertigten Interesse liegt. Diese Umschreibung bringt mE für die Praxis wahrscheinlich Auslegungsschwierigkeiten, zumindest aber große Herausforderungen. Stellen Sie sich bitte dazu nur zwei Beispiele vor: Zum einen denken Sie bitte an die Frau Bundesministerin für Kunst und Kultur. Darf sie nur im Rahmen kultureller Veranstaltungen Vorteile annehmen? In diesen Zusammenhang wird man wohl von unbedenklichen Vorteilen ausgehen dürfen, weil der fachliche Konnex zwischen ihrem Resort und der Veranstaltung gegeben ist. Müssen es aber solche Veranstaltungen sein oder darf die Frau Bundesministerin für Kunst und Kultur etwa auch im Rahmen des Hahnenkammrennens die Verköstigung im VIP-Zelt annehmen? Oder umgekehrt: Darf das der Herr Bundesminister für Sport nur beim Hahnenkammrennen oder etwa auch im Rahmen kultureller Events? Selbstverständlich wird es Veranstaltungen geben, an deren Teilnahme auch durch einen fachfremden Bundesminister unter Umständen ein amtliches Interesse bestehen kann. Aber wo wird man die Grenze ziehen dürfen und müssen?

Denken Sie nun bitte auch an eine weitere politische Ebene: Stellen Sie sich bitte eine kleine Gemeinde und deren Bürgermeister vor. Wenn es sich wirklich um eine

kleine Gemeinde handelt, in der jeder jeden kennt, gibt es dann überhaupt eine Veranstaltung, an der der Bürgermeister nicht im amtlichen Interesse teilnimmt? Oder darf der Bürgermeister umgekehrt in einem solchen Fall an gar keiner Veranstaltung teilnehmen, um keine Ungleichbehandlungen in seiner Gemeinde zu erwirken, und verbietet das amtliche Interesse daher vielmehr seine Teilnahme an solchen Veranstaltungen?

Und schließlich darf ich noch auf die nicht politische Ebene zu sprechen kommen. Es kann durchaus im amtlichen Interesse liegen, dass ein Amtsträger an einer Fachveranstaltung teilnimmt, auch wenn er dort beispielsweise keinen Vortrag hält oder sonstigen aktiven Beitrag tätigt. Solche Veranstaltungen können bloße Nachmittagsveranstaltungen, mehrtägige Veranstaltungen oder auch Seminare über eine ganze Woche sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, etwa den folgenden Fall aus der Strafbarkeit auszunehmen: Denken Sie bitte an einen Kongress in Sydney, der eine Woche dauert. Der Amtsträger, der dort teilnehmen soll, wird von einem österreichischen Unternehmen, das als Mitveranstalter des Kongresses auftritt, eingeladen. Dieses österreichische Unternehmen übernimmt die Flug-, die Aufenthalts- und die Verpflegungskosten. Bei dieser Entfernung und der entsprechenden Dauer von einer Woche kommen insgesamt beachtliche Beträge zustande. Selbst wenn die Teilnahme im amtlichen Interesse liegen sollte, so entspricht es doch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass korruptive Situationen umso eher entstehen und Abhängigkeiten sich umso eher bilden, je höher die gewährten Zuwendungen sind. Vor diesem Hintergrund halte ich es für problematisch, dass die Z 1 überdies keine betragliche Obergrenze kennt. Ganz davon abgesehen sei nur nebenbei bemerkt, dass richtigerweise das Amt bzw die Gebietskörperschaft die Kosten tragen müsste,

wenn tatsächlich ein so großes amtliches Interesse an der Teilnahme an der Veranstaltung besteht.

- ✓ Aber auch § 305 Abs 4 Z 2 StGB erscheint nicht unproblematisch. Das Sich-Versprechen-Lassen und die Annahme von Vorteilen sollen danach strafrechtlich unproblematisch sein, wenn es um Vorteile geht, die für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 BAO gewährt werden, und der Amtsträger über die Verwendung dieser Zuwendungen nicht bestimmend mitentscheidet. Was gemeinnützig ist, ergibt sich aus der BAO. Das ist etwas vereinfacht gesagt grundsätzlich alles, was der Allgemeinheit auf kulturellem, geistigem aber auch materiellem Gebiet dient. Die Gemeinnützigkeit reicht von Volkskunde über Gesundheitszwecke bis hin zur Unterstützung der Wissenschaft und Forschung. Der Bereich, der damit für die Straflosigkeit von Zuwendungen eröffnet wird, ist sehr weit. Auch dazu darf ich drei Beispiele bringen, denen derselbe Grundsachverhalt gemeinsam ist: Ein Wirtschaftstreibender wurde Opfer eines Einbruchsdiebstahls, bei dem aus seiner Firma wertvolle Beute gestohlen wurde. Die Polizei arbeitet sehr rasch und effizient. Die Einbrecher werden gestellt und die Beute wird gefunden und retourniert. Der Firmeninhaber ist begeistert und möchte die Polizei in ihrer Arbeit unterstützen, weil er, zumal er selbst Opfer eines Einbruchs geworden ist, nun versteht, was das für Opfer bedeutet; soweit der Ausgangsachverhalt.

- 1) In der ersten Variante beschließt der Wirtschaftstreibende, die Polizeiinspektion, die führend in der Verfolgung des Einbruchs tätig war, mit EDV-Einrichtung auszustatten. Stellen Sie sich bitte vor, wir hätten es mit einer Polizeiinspektion in der Größe von sechs bis zehn Arbeitsplätzen zu tun und der Firmeninhaber spendet sechs bis zehn Flatscreens.

Vermutlich wird niemand auf die Idee kommen, diese Zuwendung als gemeinnützig anzusehen. Zwar kommt die Polizeiarbeit der Allgemeinheit zugute und vielleicht kommt es auch der Allgemeinheit zugute, dass die Beamten fröhlicher zum Dienst kommen, weil sie besser mit ihren Flatscreens arbeiten können, was wiederum die Effektivität ihrer Arbeit zugunsten der Allgemeinheit steigert. Aber es ist doch der unmittelbare Nutzen für die Beamten bzw Amtsträger selbst und nicht für die Allgemeinheit. Insgesamt liegt in dieser Variante daher zu Recht kein Fall der Straflosigkeit aufgrund der Definition des § 305 Abs 4 Z 2 StGB vor.

- 2) Es könnte aber auch sein, dass der Firmeninhaber anbietet, 20.000 Euro für die Arbeit der Polizei hinsichtlich Einbruchsprävention zu spenden. Er bietet also 20.000 Euro an, die verwendet werden sollen, um Informationsfolder mit Sicherheitstipps zur Einbruchsprävention zu drucken. Diese Folder sollen dann in einem besonders gefährdeten Gebiet mittels Postwurfsendung an die Haushalte verteilt werden. Kriminalitätsprävention dient unstrittig der Allgemeinheit und ist daher als gemeinnützig im Sinne der BAO anzusehen. Entscheidet der Amtsträger, der das Geld übernimmt, nicht bestimmend darüber mit, wie die Zuwendung verwendet werden soll, so wäre die Definition des § 305 Abs 4 Z 2 erfüllt. Die Zuwendung wäre straflos und mE wäre das ein Fall, in dem die Straflosigkeit auch vertretbar ist. Diese Konstellation lässt sich aber ganz einfach variieren, und schon wird der Sachverhalt bedenklich.
- 3) Nehmen Sie bitte an, der Amtsträger übernimmt die 20.000 Euro nicht für die Kollegenschaft, die in der Einbruchsprävention tätig ist, sondern der Betrag soll einem Verein zufließen, der sich mit

Einbruchsprävention auseinandersetzt. Wenn der Verein diese Aufgaben erfüllt, so verfolgt er zweifellos gemeinnützige Zwecke. Stellen Sie sich bitte weiter vor, jener Amtsträger, der die Zuwendung angenommen hat, ist Vereinsmitglied. Er sitzt zwar nicht im Vorstand und er entscheidet auch nicht über die Verwendung von Mitteln. Im Vorstand sitzt aber seine Ehefrau, die sehr wohl über die Verwendung der Mittel entscheidend mitbestimmt. Nun wird man nicht unterstellen dürfen, dass ein Amtsträger zwingend so viel Entscheidungsgewalt über seine Ehefrau hat, dass man ihre Entscheidung im Vereinsvorstand als mitbestimmende Entscheidung des Amtsträgers selbst über die Mittelverwendung ansehen kann. Aber dennoch wird unser Amtsträger im Beispiel Interesse daran haben, dass dem Verein Mittel zufließen. Auch wenn nach der Definition des § 305 Abs 4 Z 2 StGB ein strafrechtlich irrelevanter Vorteil vorliegt, so zeigt dieses Beispiel doch eindrücklich, dass es sehr leicht zu Fallkonstellationen kommen kann, in denen korruptive Beziehungen und das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen am Beginn einer Korruptionsspirale nicht ausgeschlossen sind und in denen es rasch zu korruptiven Interessensverflechtungen kommen kann. Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass auch die Z 2 keine betragliche Obergrenze kennt.

- ✓ Zuletzt noch eine kurze Bemerkung zu § 305 Abs 4 Z 3 StGB: Die Z 3 verfolgt das Anliegen, Straflosigkeit für jene Fälle zu erreichen, in denen es bloß um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes geht und in denen keine gesetzliche Erlaubnis zur Annahme der Zuwendungen besteht. Strafbarkeit soll lediglich dann eintreten, wenn der Amtsträger gewerbsmäßig handelt. Das Ziel dieser Ziffer ist mE durchaus sachgerecht: Auch wenn es keine dienstrechtliche Erlaubnis gibt und auch wenn ein dienstrechtliches Verbot vorliegt, so gibt es

doch so geringfügige Zuwendungen, dass in solchen Fällen keine gerichtliche Strafbarkeit mehr sachlich gerechtfertigt erscheint.

Dennoch wirft die Konstruktion eine spannende Frage auf: Dort, wo überhaupt keine dienstrechtliche Regelung zur Vorteilsannahme existiert, bereitet Z 3 keinerlei Schwierigkeiten. Dort allerdings, wo es ein ausdrückliches Verbot im Dienstrecht gibt, wie zB im Richterdienstgesetz, ergibt sich eine spannende Interpretationsfrage. Kann ein Vorteil, dessen Annahme dienstrechtlich ausdrücklich verboten ist, denn tatsächlich zu einer im rechtlichen Sinne ortsüblichen oder landesüblichen Aufmerksamkeit werden? Dass die Gesetzesmaterialien davon ausgehen, ergibt sich bei der Lektüre zwingend. Und ich darf nochmals bekräftigen, dass ich die Straflosigkeit nach dem gerichtlichen Strafrecht für diese Fälle im Ergebnis für richtig halte. Den Konflikt zwischen den Normen und die Frage, ob etwas Verbotenes gleichzeitig im rechtlichen Sinne üblich und damit in gewisser Weise wieder sozial adäquat werden kann, hätte man sich ganz leicht ersparen können, wenn man auf den Bezug zur Üblichkeit verzichtet und stattdessen eine allgemeine Geringfügigkeitsklausel in Z 3 statuiert hätte.

4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)

Zuletzt gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung zur neuen Bestimmung bzw zur neuen Formulierung des § 306 StGB. Es ist zu begrüßen, dass die Novelle wieder mehr in Richtung eines Verbots des echten Anfütterns geht und den Konnex zwischen Vorteil und konkretem Amtsgeschäft wieder lockert. Praktisch problematisch könnte es allerdings sein, dass das Anfüttern bzw der Konnex zwischen Vorteil und Beeinflussung nicht objektiv formuliert, sondern in den Vorsatz des Amtsträgers verlagert wurde. Strafbar ist der Amtsträger dann, wenn er mit dem Vorsatz handelt, sich

durch die Vorteilsannahme in der Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen. Diese Formulierung und die Verlagerung in die subjektive Tatseite könnten zu Beweisproblemen in der Praxis führen. Freilich könnte das auch zur Folge haben, dass irgendwann nur mehr aus dem Vorliegen äußerer Umstände der Rückschluss auf diesen Vorsatz gezogen wird. Beide Entwicklungen wären nicht erfreulich.

Auch wenn ich mit jenen Punkten geschlossen habe, die ich für weniger geglückt erachte, bin ich dennoch davon überzeugt, dass die Novelle viele positive Facetten hat und insgesamt über weite Strecken praktikable Regelungen brachte. Herzlichen Dank!

Korruption – Neue Entwicklungen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung

Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard Jarosch
Staatsanwaltschaft Wien

Die Erscheinungsformen von Korruption im öffentlichen Bereich – und nur von diesem will ich heute sprechen – erstrecken sich von den aus den Medien hinlänglich bekannten großen Fällen wie Telekom, Mensdorff, Strasser, BUWOG, Inseratenaffäre, Birnbacher und viele weitere, bei denen zumindest der Verdacht besteht, dass die Macht über das Vermögen anderer Leute, meist der Steuerzahler, zu verfügen, in großem Stil ausgenutzt wurde. Politiker, Beamte und Manager aus dem staatsnahen Bereich sollen in einzelnen Fällen viele Millionen verwendet haben, um sich selbst zu bereichern oder um ihre Interessen durchzusetzen. Daneben gibt es aber auch weitaus weniger spektakuläre Fälle, die einen vergleichsweise winzigen Schaden verursachten, wie etwa eine Partie von Müllmännern, die illegal und gegen geringfügige Geschenke mehr Müll entsorgt haben sollen, als tatsächlich verrechnet wurde.

Mein Hauptaugenmerk liegt naturgemäß auf den großen, besonders schadensträchtigen Verfahren, die zumeist auch besonders komplex sind. Als Praktiker habe ich mir einige Punkte herausgegriffen, die ich, obwohl Weihnachten noch einige Wochen vor uns liegt, als Wünsche an das Christkind formulieren möchte. Manches könnte relativ einfach durch nationale Gesetzgebung oder durch finanzielle und personelle Investition in die Korruptionsbekämpfung erreicht werden, anderes ist nur langfristig durch internationale Kooperation erreichbar.

Rechtshilfe: Den meisten Korruptionsfällen ist gemeinsam, dass die Staatsanwaltschaften vor einem gewaltigen Beweisproblem stehen: In anderen Strafsachen haben wir unbeteiligte Zeugen und individualisierbare Opfer, die über die

Sache aussagen; in diesen Causen ist meist jeder, der zur Sachverhaltsfindung aufgrund eigener Wahrnehmung beitragen könnte selbst Beschuldigter und damit naturgemäß weniger aussagefreudig. Auch schriftliche Unterlagen, etwa ein klarer Vertrag über die Bestechungszahlung und die korrelierende korruptive Gegenleistung gibt es natürlich nie. Uns bleibt vor allem, die Geldflüsse nachzuvollziehen, und hier kommen wir zur Rechtshilfe: Meist werden Bestechungsgelder und ähnliche Zahlungen auf ausländische Konten eingezahlt, oft genug auch in den sogenannten Steueroasen.

Die Kontenöffnungen in manchen dieser Länder sind aber im Rechtshilfeweg nur mit einer kräftigen Portion Geduld erreichbar. So muss man in Liechtenstein aufgrund der dortigen Möglichkeit der Betroffenen (Beschuldigte oder deren Treuhänder) solche Maßnahmen in insgesamt vier Instanzen zu bekämpfen mit einer Verzögerung von bis zu ein, zwei Jahren rechnen. In dieser Zeit könnten wir Staatsanwälte auch zu Fuß nach Vaduz pilgern und die Unterlagen wieder zurück tragen. Kommen wir dann endlich nach dieser langen Zeit an die benötigten Informationen, dann geht das Spiel oft von neuem los, da das Geld auf ein weiteres Konto im selben, oder gar in ein anderes Land überwiesen wurde. Ergo: neues Rechtshilfeersuchen, weitere Rechtsmittel, mehr Geduld. Nach dem Vorbild des Europäischen Haftbefehls (EuHB), der zumindest im Rahmen der Europäischen Union eine wesentliche Beschleunigung der Auslieferung bewirkte, müssten wir – zunächst innerhalb der EU und mit aller diplomatischen Geschicklichkeit auch weit darüber hinaus – eine Beschleunigung anderer Grundrechtseingriffe im Rechtshilfeweg erreichen. Selbstverständlich bei Einhaltung aller rechtsstaatlichen Standards; aber die Auslieferung, die wir im Rahmen des EuHB dramatisch beschleunigt haben, betrifft wohl den weitaus schwerer wiegenden Grundrechtseingriff, als Kontenöffnungen oder Hausdurchsuchungen.

Steueroasen: Gerade bei Kontenöffnungen dürfen wir nicht nur den Zeigefinger im Ausland erheben, auch in Österreich haben

wir damit einige Probleme: Um herauszufinden, ob ein Beschuldigter Konten im Inland hat, müssen wir im Rahmen einer Fachverbandsanfrage eine begründete und selbstverständlich gerichtlich bewilligte Anordnung an derzeit rund ein halbes Dutzend Verbände, etwa von Banken, senden, die diese Anordnung wiederum an alle ihre Mitglieder richten. Somit kann innerhalb weniger Tage eine Vielzahl von Mitarbeitern von Finanzinstituten lesen, wie die derzeitige Verdachtslage etwa gegen einen hochrangigen Politiker aussieht. Wen wundert es, dass diese Anordnung in der nächsten Ausgabe einer Wochenzeitschrift abgedruckt wird? Es geht mir dabei nicht nur darum, dass die Ermittlungen durch das vorzeitige Bekanntwerden gefährdet werden, auch die Rechte des Beschuldigten werden dadurch zutiefst verletzt. Unser Wunsch an das Christkind lautet daher ein zentrales Kontenregister zu schaffen, in das – selbstverständlich nach gerichtlicher Bewilligung und vielleicht auch Kontrolle durch einen Rechtsschutzbeauftragten – eingesehen werden kann, ohne dass diese Einsicht nach außen bekannt wird.

Ein weiterer Wunsch lautet, die Rechtsmittelbefugnis der Banken gegen Anordnungen auf Kontenöffnung abzuschaffen. Es ist vollkommen unverständlich, warum eine Bank die beweiswürenden und rechtlichen Erwägungen einer solchen Anordnung inhaltlich bekämpfen darf. Es steht auch einem Telekombetreiber nicht zu, sich auf ähnliche Art und Weise gegen eine Telefonüberwachung (TÜ) eines Suchtgiftdalers zu wehren. Wird letzterem eine TÜ-Anordnung zugestellt, so enthält diese nur den Hinweis auf die gerichtliche Bewilligung, nicht aber die gesamte Begründung; dafür hat sich die Bezeichnung als sogenannte „Betreiberausfertigung“ durchgesetzt. Der Mitarbeiter des Telekomunternehmens kann daher nicht genau wissen, welcher Verdacht gegen einen Kunden besteht, und das ist gut so. Warum sollte dies aber der Bankmitarbeiter wissen dürfen. Auch hier geht es uns um die potentielle Gefährdung der Ermittlungen und um den Schutz der Rechte des Beschuldigten. Diese Änderung könnte auch

durch ein Beweisverwertungsverbot bei erfolgreichem Rechtsmittel des Betroffenen abgesichert werden.

Konfiskation: Gerade in den Korruptionfällen kämpfen wir immer wieder mit Problemen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Vermögenswerten zur späteren Verwertung durch Verfall oder für die Schadensgutmachung an die Geschädigten und Ähnlichem. Einer der Knackpunkte dabei ist, dass nach § 115 Abs 1 Z 3 StPO eine Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der späteren gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen ist. Abgesehen von der meines Wissens nach offenen Frage, ob die Staatsanwaltschaft diese Gefährdung nachweisen muss, oder ob das Gericht dies selbständig zu prüfen hat, ist der Nachweis gerade bei vermögenden Beschuldigten kaum zu erbringen: Sobald ihr Gesamtvermögen den zu sichernden Betrag weit übersteigt, ist der Nachweis nur schwer lieferbar. Da aber gerade in diesen Fällen die Ermittlungsverfahren aufgrund ihrer Komplexität und der bereits angesprochenen Schwierigkeiten etwa bei Rechtshilfeersuchen sehr lange dauern können, besteht immer die Gefahr, dass die Vermögenswerte bis zum Abschluss verschoben werden können. Diese abstrakte Gefahr ist aber weniger als die geforderte Gefährdung. Unser Weihnachtswunsch daher: Dieses Erfordernis sollte gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch das rein praktische Problem, dass StaatsanwältInnen dem Kern ihrer Aufgabe – die Ermittlung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts – nachgehen und sich schon aus Zeitgründen wenig um vermögensrechtliche Anordnungen kümmern. Schaut man über unsere Grenzen hinaus, etwa nach England, in die Niederlande oder einzelne deutsche Bundesländer, dann ergibt sich ein anderes Bild: Eigene, auf diese Aufgaben spezialisierte Abteilungen arbeiten in den Staatsanwaltschaften parallel zu den Ermittlern. Sie nehmen letzteren nicht nur eine ungeliebte Aufgabe ab, sondern können aufgrund ihrer Erfahrung in diesem Bereich Erfolge vorzeigen, die bei uns kaum denkbar

sind: Die englische Spezialabteilung wurde zunächst nur spärlich mit Personal bedeckt, aber aufgrund der hohen Beträge, die durch ihre Arbeit für Steuerzahler und Opfer gesichert werden konnten, wurde sie mehr und mehr gestärkt und mittlerweile in anderen Ländern kopiert. Den Betrag, den etwa die Staatsanwaltschaft in München in nur einem Jahr auf ähnliche Weise „erwirtschaften“, kann man kaum glauben: eine Milliarde Euro. In einem Jahr. Das sollte somit kein Wunsch der Staatsanwaltschaften an das Christkind, sondern das vordringlichste Begehren der Finanzministerin sein!

Diversion: Der eingangs erwähnte Fall der Müllmänner, die sich mit einfachen Mittagessen und Gratisblumen bestechen ließen, um extra Müll zu entsorgen, ist tatsächlich als Missbrauch der Amtsgewalt zu qualifizieren. Es gibt vergleichbare Bagatellfälle mit geringem Schuldgehalt und oft keinem auszumachenden ernstlichen Folgen, die ebenfalls nach § 302 StGB zu beurteilen sind. In solchen Fällen liegen oft alle Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen vor, allein: es scheitert am Schöffendelikt. Dass wir solche Fälle aber anklagen und vor ein Schöffengericht stellen (mit Rechtszug zum Obersten Gerichtshof!) ist nicht nachvollziehbar. Das aber auch diese Fälle sowohl im Ermittlungs- als auch im Haupt- und Rechtsmittelverfahren in Summe erhebliche Personalkapazitäten brauchen, liegt in der Natur der Sache. Um dem geringen Strafbedürfnis dieser Fälle entgegen zu kommen und gleichzeitig Arbeitskräfte in Kriminalpolizei und Justiz für die anderen, schwerwiegenden Korruptionsermittlungen frei zu spielen, wäre die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung solcher Fälle wünschenswert. Das ließe sich durch die Schaffung eines minderschweren Missbrauchs der Amtsgewalt im Sinne etwa des minderschweren Raubs bewerkstelligen, oder auch durch die Ausweitung der Bestimmungen über die Diversion. Damit ich nicht missverstanden werde – ich erinnere an den öffentlichen Aufschrei im vergangenen Februar – die Zahlung hoher Geldbeträge an einen Beamten oder gar Minister für

amtsmissbräuchliches Vorgehen wäre davon natürlich nicht umfasst.

Zuletzt möchte ich noch anhand eines komplexen Verfahrens schildern, wie die Ausstattung der Korruptionsbekämpfer tatsächlich ist, und wie sie sein könnte: Im Fall Telekom geht es um mehrere Sachverhaltskomplexe, die allesamt boulevardmäßig als korruptes Verhalten im Spannungsfeld zwischen Politik, öffentlicher Verwaltung und einem staatsnahen Betrieb bezeichnet werden können. Mit diesen Ermittlungen, und wir reden hier von Dutzenden wenn nicht Hunderten Kontenöffnungen, Hausdurchsuchungen, Rechtshilfeersuchen, Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten, wir reden von mehreren Terabyte an Daten die durchforstet werden müssen, also von sehr, sehr viel Arbeit, war die meiste Zeit ein Staatsanwalt mit zunächst noch weniger, schließlich vier Kriminalbeamten beschäftigt. Erst später konnten wir zwei Aspekte herauslösen und zwei weitere Staatsanwälte mit einem kleinen Teil ihrer Arbeitszeit beiziehen. In einer idealen Welt würden wir mit dieser Causa drei StaatsanwältInnen mit je zwei Kriminalbeamten und vielleicht zwei oder drei Experten (etwa aus der IT, oder für Buchhaltungsfragen) beschäftigen. Der Fall könnte mit Sicherheit nicht nur schneller, sondern auch gründlicher aufgeklärt werden. Wenn wir dann die in den letzten Jahren stark verbesserte Ausbildung bei den StaatsanwältInnen in diesem Bereich auch durch mehr solche StaatsanwältInnen und mehr qualifiziertes Personal bei der Kriminalpolizei ergänzen könnten, würden wir einen Quantensprung in der Korruptionsbekämpfung machen.

Diese Weihnachten wird uns das Christkind wohl noch nicht alle Wünsche erfüllen können, aber einen 24.12. gibt es jedes Jahr.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Ein Beitrag aus Sicht einer deutschen Staatsanwältin¹

Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk
Staatsanwaltschaft Hamburg

I. Materielles Recht:

1. Strafrechtliche Voraussetzungen:

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.8.1997 hat der deutsche Gesetzgeber die Vorschriften der §§ 331 ff StGB im Abschnitt der Straftaten im Amt grundlegend verändert und erweitert und zudem im Abschnitt über Straftaten im Wettbewerb die §§ 298 (Absprachen bei Ausschreibungen), 299 ff StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr – vorher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eher unbeachtet) eingeführt.

Allen Tatbeständen ist gemeinsam, dass Vorteile für Dritte nun ausdrücklich erwähnt sind, es damit nunmehr einer Eigennützigkeit nicht mehr bedarf und so Beweisschwierigkeiten über eventuelle mittelbare Besserstellung oder Bevorteilung des Nehmers entfallen sind. Dritte im Sinne der Tatbestände kann auch die Anstellungskörperschaft oder ein Verein etc sein.

Die Tatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Vorteilsgewährung (§ 332 StGB) wurden insoweit angeglichen, dass es in beiden Tatbeständen nunmehr – nur – des Bezuges „für die Dienstausbübung“ bedarf. Die bis dahin bestehende Straflosigkeit für Geber, die sich für

¹ Der Beitrag beruht auf den Erfahrungen der Referentin, die seit 15 Jahren in der für die Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Abteilung 57 bei der Hamburger Staatsanwaltschaft als Abteilungsleiterin tätig ist, und stellt nicht die offizielle Ansicht der Staatsanwaltschaft Hamburg dar.

bereits vorgenommene, rechtmäßige Diensthandlungen bedanken wollten, ist damit entfallen.

Mit Blick auf die Gesetzesänderungen in Österreich ist auch darauf zu verweisen, dass nach deutschem Recht der Vorteilsbegriff ein sehr weiter ist. Nach ständiger Rechtsprechung und Auslegung ist als Vorteil im Sinne der Korruptionstatbestände zu verstehen „... jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert“.² Dabei ist es unbeachtlich, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf andere Art und Weise erhalten kann³.

Die Tathandlungen des Forderns, Sich-Versprechen-Lassens und des Annehmens auf Seiten des Amtsträgers und des Anbietens, Versprechens und Gewährens auf Geberseite müssen „für die Dienstausbübung“ erfolgen. Das Tatbestandsmerkmal „für die Dienstausbübung“ setzt nicht voraus, dass eine bestimmte, bereits konkretisierte dienstliche Tätigkeit in Aussicht genommen ist. Nach der Neufassung (Anm: der §§ 331 ff StGB durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.8.1997) ist es ausreichend, dass der Vorteil von Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer allgemein im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstausbübung des Amtsträgers verknüpft wird⁴. Diese Weite des Tatbestandes, die insbesondere bei Einladungen oder sonstigen Aktivitäten zur „Klimapflege“ zu Diskussionen führt, ist seitens der Rechtsprechung insoweit konkretisiert worden, als die Notwendigkeit einer Gesamtwürdigung der Gesamtumstände⁵ hervorgehoben worden ist. Kriterien dafür sind insbesondere in der sogenannten EnBW-

² Vgl BGH, Urt v 11.4.2001, NJW 2001, 2558 ff mit Verweis auf BGH, Urt v 3.7.1991, 2 StR 132/91; ständige Rechtsprechung BGH NJW 2003, 763,764; Fischer, StGB, 59. Aufl 2012, § 331 Rn 11.

³ Vgl BGH, StV 2009, 28 und 29, Rn 18.

⁴ Vgl BGH, 5 StR 168/04 in NStZ 2005, 334-335.

⁵ Vgl KG StV 2009, 32, 34.

Entscheidung⁶ nachvollziehbar umrissen worden: die sogenannte Unrechtsvereinbarung, also das Äquivalenzverhältnis zwischen Vorteil und Dienstaussübung „setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstaussübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstaussübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht – noch nicht einmal in groben Umrissen – konkretisiert sein muss.“⁷ Der Leitsatz 3 der Entscheidung in Sachen Einladungen seitens der EnBW lautet: „In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.“

Die Strafbarkeit entfällt nach jeweils Abs 3 der Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, wenn der Empfänger der Vorteile – die er nicht gefordert haben darf – diese vorher oder nach Erhalt unverzüglich von seinem Dienstvorgesetzten genehmigen lässt.

Angesichts dieser klaren Regelung mutet es merkwürdig an, dass es in einem Hamburger Fall der Klarstellung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg bedurfte, dass es auf die (dienstrechtliche) Genehmigungsfähigkeit nicht ankommt, sondern diese tatsächlich eingeholt werden musste. Ein hochrangiger Beamter hatte eine Einladung zu einem Essen in einem eleganten Restaurant in einem exklusiven Kreis angenommen und dies nicht angezeigt.

⁶ Vgl BGH, 1 StR 260/08, NJW 2008, 3580 ff = StV 2009, 28n ff.

⁷ Vgl dazu auch BGH, Urt v 28.10.2004, 3 StR 301/03, NJW 2004, 3569 ff.

Bei der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) muss die in Bezug genommene – konkrete – Diensthandlung eine pflichtwidrige sein. Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach den Abs 3 auch eine sogenannte Ermessensbeeinflussung als pflichtwidrige Diensthandlung gilt. Hier ist es ausreichend, dass der Amtsträger sich nach außen bereit zeigt, bei der Wahl zwischen zwei Handlungsalternativen sich durch den Vorteil beeinflussen zu lassen⁸.

Für besonders schwere Fälle ist in § 335 StGB ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen. Als besonders schwerer Fall gilt ua ein gewerbsmäßiges Handeln oder wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht. Dies wird bei etwa Euro 10.000 angesetzt.⁹

2. Abgeordnetenbestechung

Im deutschen Strafgesetzbuch ist die Abgeordnetenbestechung in § 108 e StGB erwähnt. Damit werden jedoch nur Handlungen erfasst, die konkret auf eine Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens abstellen. Zwar genügt es für die Annahme der sogenannten Unrechtsvereinbarung, dass das ins Auge gefasste Abstimmungsverhalten nach seinem sachlichen Gehalt in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist¹⁰. Gleichwohl gibt es ausgesprochen wenige Urteile, und die Regelung wird insgesamt als nicht ausreichend angesehen.

Die Situation ist insofern widersprüchlich, als mit dem Inkrafttreten des IntBestG im Februar 1999 durch Art 2 § 2 die Bestechung ausländischer Abgeordneter durch Deutsche strenger unter Strafe gestellt worden ist.

⁸ Vgl BGH, NSTZ – RR 2008, 13 f.

⁹ Vgl Fischer, aaO, § 335 Rn 6.

¹⁰ Vgl LG Wuppertal, 22 KLS 835 Js 19/01 - 23/06 – vom 09.10.20019, Rn 152; zitiert nach jurisweb.

Die unterbliebene Neuregelung hat zur Folge, dass zB die UN-Konvention gegen Korruption bisher von Deutschland nicht ratifiziert wurde. Aus diesem Grund ist Deutschland auch in den Evaluierungen durch die Working Group on Bribery der OECD sowie seitens Group of States against corruption (GRECO) mit entsprechenden Empfehlungen versehen worden, diese Vorschriften zu ändern. GRECO empfiehlt eine „deutliche Erweiterung der Kriminalisierung der Bestechlichkeit und Bestechung von Abgeordneten, um den Tatbestand in Übereinstimmung mit Art 4 des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption (SEV Nr 173) zu bringen¹¹.

Nach Erarbeitung – nicht mehrheitsfähiger – Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE¹² und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹³ hat die SPD-Bundesfraktion im Januar 2012¹⁴ einen Beschluss für eine Neuregelung zur Bekämpfung der Abgeordnetenbestechung gefasst. Damit soll, so die Begründung, „das strafwürdige Verhalten von und gegenüber Abgeordneten wirksam“ erfasst werden, aber es sollen auch „im politischen Bereich sozialadäquate Verhaltensweisen straffrei bleiben“. Daher lautet § 3 des Entwurfes eines neuen § 108e StGB:

„Ein politisches Mandat oder eine politische Funktion stellen keinen Vorteil im Sinne dieser Vorschrift dar. Auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechende Gesetze zulässige Parteispende stellt keinen Vorteil dar. Auch eine Zuwendung, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht, stellt keinen Vorteil dar“.

¹¹ Vgl www.coe.int/greco, Germany Bericht 2009, Rn 107.

¹² Vgl BT-Drs 17/1412.

¹³ Vgl BT-Drs 17/5933.

¹⁴ Vgl BT-Drs 17/8613.

Am 17.10.2012 hat eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages mit neun Sachverständigen stattgefunden¹⁵. Die Experten sehen im Ergebnis einen Handlungsbedarf, haben aber auf Schwächen in allen Entwürfen hingewiesen¹⁶.

2. Dienst- und beamtenrechtliche Vorschriften

Das in den beamtenrechtlichen Gesetzen statuierte, grundsätzliche Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken – § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), zB § 49 HmbBG – ist jeweils durch behördenspezifische Regelungen und Vorschriften konkretisiert worden.

Mit dem ab 1.4.2009 geltenden BeamStG wurde in § 37 Abs 3 klarstellend und neu geregelt, dass die Amtsverschwiegenheit nicht gilt, „soweit ... ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 ff StGB angezeigt wird“. Eine entsprechende Regelung für Bundesbeamten wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts mit § 67 Abs 2 BBG geschaffen. Zwar hatte der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf die bis dahin geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Dienstpflicht zur Anzeige eines bekannten Korruptionssystems bei der vorgesetzten Behörde hingewiesen¹⁷, gleichwohl war festzustellen, dass öffentlich Bedienstete die Sorge hatten, bei Mitteilungen eines Korruptionsverdachts mit disziplinarischen Sanktionen rechnen zu müssen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass gleichwohl regelmäßig eine Aussagegenehmigung erforderlich ist¹⁸.

¹⁵ Quelle: www.bundestag.de.

¹⁶ Zu Einzelheiten einschließlich Stellungnahmen der Sachverständigen siehe www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/40880846_kw42-pa_recht_vorteilsnahme/index.html.

¹⁷ Vgl BGH Urt v 4.5.2004, 4 StR 49/04, NStZ 2004, 565-566.

¹⁸ Vgl zB § 46 Abs 1 HmbBG.

3. Möglichkeiten zur Aufhellung des Dunkelfeldes

Für sonstige Arbeitnehmer, die korruptionsrelevante Sachverhalte anzeigen wollen, wird seit Jahren ein verbesserter Schutz insbesondere vor Kündigungen gefordert. Einen solchen Schutz hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits mit Urteil vom 7.12.2006¹⁹ für „nicht leichtfertige Strafanzeigen“ bestätigt.

Ein früherer Entwurf eines § 612 a BGB ist infolge von Neuwahlen in Deutschland der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Nach der Entscheidung des EGMR vom 21.7.2011²⁰, wonach das öffentliche Interesse an der Offenlegung von Missständen in der Altenpflege so wichtig sei, dass es das Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiege, ist zu hoffen, dass sich diese Gesichtspunkte auch auf das Deliktsfeld der Korruption mit ihrem hohen Dunkelfeld und ihrer hohen Sozialschädlichkeit²¹ auswirkt.

Im Februar 2012 hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern und Whistleblowern²² bekannt gemacht. In der Bundestagsdebatte am 14.6.2012, in der ein Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN²³ in den Ausschuss für Arbeit und Soziales verwiesen wurde, wurde deutlich, dass die Frage des Schutzes nach wie vor politisch kontrovers diskutiert wird. Obwohl im Antikorruptionsplan des G-20-Gipfels in Seoul im November 2010 auch Deutschland erklärt hat, bis Ende 2012 gesetzliche Regelungen zum verstärkten Schutz von Whistleblowern einzuführen²⁴,

¹⁹ Az 2 AZR 400/05.

²⁰ Az 28274/08, NJW 2011, 3501.

²¹ Vgl. BGHSt 51, 44-64, Rn 47 spricht von „gewandeltem öffentlichen Verständnis einer besonderen Sozialschädlichkeit von Korruption“.

²² Hinweisgeberschutzgesetz, BT-Drs 17/8567 v 7.2.2012.

²³ BT-Drs 17/9782.

²⁴ Vgl. Abraham, ZRP 2012, 11, zitiert nach beck-online.

scheint eine gesetzliche Regelung nicht in Aussicht. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage²⁵ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN geht hervor, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass Hinweisgeber bereits durch das bestehende Arbeitsrecht und die allgemeinen kündigungrechtlichen Vorschriften ausreichend geschützt sind²⁶.

Am 1.9.2009 wurde eine sogenannte Kronzeugenregelung in § 46 b StGB eingeführt. Von den gesetzlichen Voraussetzungen her kommen auch Korruptionsdelikte, die genannt werden, als mögliche Straftaten in Betracht, da sie im Vortatenkatalog des § 100 a enthalten sind. Jedoch kann die mögliche Milderung oder sogar ein Absehen von Strafe nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft können also bei aussagebereiten (Kron-)zeugen keine verbindlichen Zusagen machen.

4. Sanktionen gegen die Unternehmen

Ein immer wichtiger werdendes Thema ist die Frage der Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen. Die internationalen Konventionen der OECD und von GRECO²⁷ sehen angemessene Sanktionen gegen Unternehmen ua bei Korruptionsdelikten vor. In Deutschland wird dies praktiziert über die Verbandsgeldbuße nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), da Strafrecht ein Schuldstrafrecht ist. Gleichwohl werden die Höhen der Geldbußen als nicht angemessen kritisiert. Aktuell ist die höchste Sanktion gegen Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von einer Mio Euro bei Straftaten von Leitungspersonen zugunsten des Unternehmens. Das Bundesministerium der Justiz hat einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Regelung der

²⁵ BT-Drs 17/ 7053.

²⁶ Vgl beck-online mit Verweis auf FD-ArbR 2011, 323313.

²⁷ Vgl Art 18 der Criminal Law Convention on Corruption (ETS No 173).

Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen auf den Weg gebracht. Darin sind ua erhebliche Erhöhungen der möglichen Bußgelder – auf fünf bzw bei Straftaten bis zu zehn Mio Euro vorgesehen.²⁸ Die Kritik insbesondere aus Bereichen der Unternehmen, ua des Berufsverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ), ist voraussehbar gewesen.

II. Prozessuale Möglichkeiten

1. Es gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens.

Bei Korruptionsdelikten geht es immer auch um Geldflüsse. Insoweit ist folgende Konstellation von Bedeutung:

Das Bankengeheimnis steht einer Auskunftserteilung an Strafverfolgungsbehörden nicht entgegen²⁹. In Deutschland werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund der Verpflichtung der Kreditinstitute nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG) alle Konten und Kundendaten dort gespeichert. Über ein automatisiertes Abrufsystem für Kontenstammdaten kann darauf zugegriffen werden.³⁰ Mit staatsanwaltschaftlichem Ersuchen können sodann die einzelnen Konten abgefragt werden. Diese sind als Zeugen im Sinne des § 161 a StPO zur Auskunft verpflichtet.

In den Schreiben wird darauf hingewiesen, dass eine Bekanntgabe an die betroffenen Kunden unzulässig ist.

Nach § 161 StPO ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, allerdings steht das

²⁸ Vgl ua Moosmayer, NZWiSt 2012, 241 ff.

²⁹ Vgl Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl 2011, § 161 Rn 4.

³⁰ Vgl Meyer-Goßner, aaO, Rn 4a.

Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung [AO]) der Auskunftserteilung entgegen, soweit nicht die Offenbarung gesetzlich zugelassen ist (§ 30 Abs 2 AO).³¹

Als eine solche Vorschrift kann die Regelung des § 4 Abs 5 S 1 Nr 10 Einkommensteuergesetz (EStG) angesehen werden. Mit dieser Regelung werden wechselseitige Mitteilungspflichten der Finanzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden einerseits (Satz 3) und der Strafverfolgungsbehörden an die Finanzbehörden andererseits (Satz 2) bei Zuwendung von Vorteilen, mithin bei Verdacht von Korruptionsstraftaten, vorgeschrieben. Da gerade im internationalen geschäftlichen Verkehr solche Zuwendungen nicht unüblich sind, aber auch in der Buchhaltung erfasst werden, führt diese Regelung im Ergebnis zu einer vermehrten Aufdeckung und Bekanntgabe von Sachverhalten mit Auslandsbezug aus den Betriebsprüfungen.

Es gibt inzwischen höchstrichterliche Rechtsprechung und Erlasse zu Fragen des Anfangsverdachts und dem Umfang der Meldepflichten³², die letztlich die Prüfung einschließlich des Vorliegens der Strafverfolgungsvoraussetzungen den Strafverfolgungsbehörden auferlegt. Um die Betriebsprüfer zu sensibilisieren und zu schulen und auch um ihnen die Angst vor etwaigen Ermittlungsverfahren wegen der strafbewehrten Verletzung des Steuergeheimnisses³³ zu nehmen, finden Seminare und Fortbildungen sowie regelmäßige Besprechungen zwischen Vertretern der Strafverfolgungs- und Finanzbehörden statt.

Außerdem gibt es die Vorschrift des § 30 Abs 4 Nr 5 AO, wonach die Offenbarung von Steuersachverhalten

³¹ Vgl Meyer-Goßner, aaO, § 161 Rn 5.

³² Vgl Schreiben des BfM betr Abzugsverbot v 10.10.2002, Steuerlasse § 4/18 Rn 31; FinG Baden-Württemberg, 13.2.2008, 4 V 630/07; BFH, wistra 2008, 434-436.

³³ Vgl § 355 StGB – Antragsdelikt!

zulässig ist, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Bei Wirtschaftsstraftaten ist allerdings eine Einzelfallprüfung geboten³⁴. Für Korruption ist zu beachten, dass aufgrund der angedrohten Mindeststrafen von mindestens mittlerer Kriminalität auszugehen ist. Außerdem ist zu beachten, dass nach § 30 Abs 4 Nr 5 b AO die Offenbarung zulässig ist bei Wirtschaftsstraftaten, die geeignet sind, „das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden zu erschüttern“. Fast wortgleich entspricht dies dem Schutzgut der §§ 331 ff StGB.³⁵

2. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telefonüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG³⁶ ist es seit 1.1.2008 möglich, bei Verdacht von Korruptionsdelikten mit richterlicher Anordnung die Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a StPO), eine akustische Wohnraumüberwachung (§§ 100c, 100 d StPO), die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen (§ 100 f StPO), die Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100 g StPO) sowie Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100 i StPO) durchzuführen. Sowohl die Abgeordnetenbestechung (vgl § 100 a Abs 2 Nr 1b StPO), jeweils bei besonders schweren Fällen die Absprachen bei Ausschreibungen und die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (vgl § 100 a Abs 2 Nr 1r StPO) und die Amtsträgerbestechlichkeit und -bestechung (vgl § 100 a Abs 2 Nr 1t StPO) sind taugliche Vortaten für deren Anordnung. Es muss allerdings jeweils begründet werden, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt (§ 100 a Abs 1 Nr 2 StPO). Selbstverständlich kommen

³⁴ Vgl Nr 8.3 AEAO 2008.

³⁵ Vgl Fischer, aaO, § 331 Rn 3.

³⁶ BGBl Teil I, 2007, 3198.

diese Ermittlungsmaßnahmen nur in Fällen aktuell andauernder Korruptionsfälle in Betracht. Andererseits dienen diese Maßnahmen auch als kriminaltaktische Begleitmaßnahmen bei und nach Durchsuchungen.

III. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit Compliance-Einrichtungen

Insbesondere in den vergangenen Jahren kommt es vermehrt zu Strafanzeigen aus den sogenannten Compliance-Abteilungen von Unternehmen oder durch von diesen beauftragte Rechtsanwaltskanzleien. Hintergrund sind zum einen aufgrund der Globalisierung die Auswirkungen des Foreign Corrupt Practice Act (FCPA) aus den USA und zum anderen der sogenannte UK-Bribery-Act³⁷. Aktiengesellschaften sind seit Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verpflichtet, ein geeignetes System zur frühzeitigen Risikoerkennung einzurichten, § 91 Abs 1 AktG³⁸.

Neben diesen Verpflichtungen dient die Anzeigenerstattung auch dem Ziel, öffentlichkeitswirksame Durchsuchungen möglichst zu vermeiden, indem Kooperationsbereitschaft angeboten wird. Hinzu kommt, dass es im Interesse der Unternehmen liegt, durch dieses Verhalten darauf hinzuwirken, dass die drohenden Unternehmenssanktionen entfallen oder zumindest gemildert werden³⁹.

Soweit die vorgelegten Unterlagen lückenlos und aussagekräftig erscheinen, wird es bereits aus Rechtsgründen schwierig sein, eine Durchsuchung und eine sich daraus ergebende Auffindevermutung für bestimmte Beweismittel zu begründen. Denn einer Beschlagnahme pp.

³⁷ Hugger, BB 2010, 2643 ff.

³⁸ Schaefer/Baumann, NJW 2011, 3601.

³⁹ Vgl ua Moosmayer, NJW 2012, 3013 ff.

bedarf es nicht, wenn Unterlagen freiwillig herausgegeben werden (§ 94 Abs 2 StPO).

Es ist aber auch festzustellen, dass die Kooperationsbereitschaft an Grenzen stößt, wenn dies den Interessen des Unternehmens nicht entspricht. Eine viel beachtete Entscheidung des Landgerichts Hamburg zur Beschlagnahme von Unterlagen einer von dem Vorstand des geschädigten Unternehmens beauftragten Rechtsanwaltskanzlei⁴⁰ hat dies deutlich gemacht. Derartige Untersuchungen verfolgen in erster Linie eigene Zwecke, während die Staatsanwaltschaft zur Objektivität verpflichtet ist.

Es werden in der nächsten Zeit sicherlich zahlreiche Diskussionen und Veröffentlichungen zum Umgang mit den Ergebnissen dieser internen Untersuchungen, zu Beweisverwertungs- oder Beweisverwendungsverböten und dem Umgang mit Angaben, die aus vermeintlich arbeitsrechtlicher Pflicht gemacht wurden, im Ermittlungs- und Strafverfahren geben.

Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass auch schon in der Vergangenheit jedenfalls gut aufbereitete Strafanzeigen aus Rechtsabteilungen oder von Rechtsanwälten durchaus geeignete Grundlagen zur Vereinfachung und Verkürzung von Ermittlungsverfahren gegeben haben.

Jedenfalls darf es keine „Delegation“ der Ermittlungen geben; einer „Privatisierung der Strafverfolgung“⁴¹ gilt es zu begegnen.

⁴⁰ Vgl LG Hamburg wistra 2011, 942-945; aA LG Mannheim, Beschl v 3.7.2012, 24 Qs 1-2/12; vgl auch Meyer-Goßner, aaO, § 53 Rn 16.

⁴¹ Vgl *Taschke*, NZWiSt 2012, 89 ff.

Dr. Gabriel Lansky
Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Als letzter Diskussionsredner einer so hochkarätig besetzten Veranstaltung habe ich es leicht und schwer zugleich. Schwer deshalb, weil viele der von mir vorbereiteten Punkte bereits in den hervorragenden Beiträgen meiner Vorredner erwähnt wurden, weshalb ich mir erlaube – um Wiederholungen zu vermeiden – das vorbereitete Konzept meines Referates zu adaptieren. Leichter habe ich es hingegen deshalb, weil ich auf diese Art und Weise „abräumen“ darf, mit anderen Worten, ich kann und darf auf die Beiträge meiner Vorredner eingehen und mich mit diesen beschäftigen.

Lassen Sie mich einleitend klarstellen, aus welcher Perspektive ich diesen Beitrag gestalte. Man darf nicht außer Acht lassen, dass der berufliche Alltag das Bewusstsein, also die Einschätzung über die Wirklichkeit mitprägt. Ich beschäftige mich seit Beginn der 80er-Jahre intensiv als Jurist und Rechtsanwalt mit Themen des Strafrechts, insbesondere des internationalen Strafrechts und dem White Collar Crime, so wie auch mit Menschenrechtsfragen verschiedener Art. Rund ein Drittel der Fälle und Rechtsfragen, die an meine Rechtsanwaltskanzlei mit ihren etwa 70 Juristen, welche sowohl in Wien, als auch in der Slowakei tätig sind, herangetragen werden, drehen sich um die Themen Corporate Governance, Compliance, Wirtschaftsstrafrecht und Opfervertretung.

Ich nähere mich daher dem heutigen Konferenzthema, anders, als der geschätzte Herr Vorsitzende ankündigte, nicht nur unter der Perspektive des Verteidigers, sondern auch unter jenen des Unternehmensanwaltes und Opfervertreters, die ich im Zuge

meiner jahrzehntelangen Tätigkeit neben jener des Strafverteidigers kennenlernen durfte.

Gestatten Sie mir einen kleinen provokanten einleitenden Hinweis. Als ich vor einigen Monaten in New York bei einem Frühstück mit einem Bekannten von Interpol über Österreich und Korruption gesprochen hatte, habe ich die Frage angeschnitten, wieso Interpol bei der IACA (International Anti Corruption Academy) in Laxenburg, anders als geplant, nicht mitgemacht hat. Der in diesen Vorgang involviert gewesene Kollege erläuterte mir, dass die österreichischen Kollegen sich eher der „Antikorruptionsexotik“ hingeeben hätten, also eher grundlegenden Fragen der Gestaltung des internationalen Strafrahmens etc, aber überhaupt kein Interesse daran gehabt hätten, jene Themen aufzugreifen, die für Interpol zentral sind. In concreto sind das nämlich Fragen der praktischen Schulung und Verbesserung im Kampf gegen Korruption durch Behandlung kriminalistischer Problemstellungen, polizeilicher Kooperation, etc. Die zuständigen Verhandler von Interpol hätten daher gefunden, dass eine Mitwirkung an diesem Projekt an ihrer Aufgabenstellung vorbeiginge, weshalb Interpol entschied, sich zurückzuziehen.

Legt man nun diese kleine Geschichte in einen (vielleicht unzulässigen) Zusammenhang mit den Vorfällen und diesbezüglichen Erkenntnissen der letzten Monate und Jahre, so könnte man meinen, dass das beständige Absinken Österreichs bei den Anti-Korruptions-Indizes von Rang 10 im Jahr 2005 auf Rang 16 im Jahr 2011 möglicherweise seinen Grund in einer gewissen Verleugnung der Realität hat.

Umso erfreulicher finde ich, dass – wie sich auch aus den Referaten von Herrn Sektionschef und Frau Vizedekanin zeigt – die jüngsten normativen Grundlagen grundsätzlich geeignet sind, verschiedene Erscheinungsformen von Korruption hintanzuhalten und an sich eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen.

Lassen Sie mich also den ersten Teil meines Beitrages diesen normativen Grundlagen widmen.

Wie schon gesagt schufen die jüngsten Novellen zum Strafrecht nicht nur eine notwendige Verschärfung der Gesetzeslage, sondern bildeten grundsätzlich auch eine ausreichende Grundlage zur effektiven Korruptionsbekämpfung.

Dies bedeutet aber nicht, dass keine weiteren Schritte gesetzt werden können. Ich kann mir durchaus eine Verschärfung des § 27 StGB (Amtsverlust) in der Art vorstellen, dass dieser nicht nur auf eine verhängte Mindeststrafe von einem Jahr abstellt, sondern auch zB im Falle hoher bedingter Freiheitsstrafen zur Anwendung gelangt, in dem explizit Delikte angeführt werden, die zu einem Amtsverlust führen.

Als Opferanwalt bin ich der Auffassung, dass eine Verbesserung des Rechtsrahmens zugunsten der Opfervertretung über den Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) und über die im September 2012 beschlossene EU-Opferschutzrichtlinie (RL 2004/81/EG) hinaus notwendig wären. Dies zeigt sich meines Erachtens (mE) an der Notwendigkeit, den Opfern stärkere Mitwirkungsrechte im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und bei der Verfolgung von Korruption einzuräumen.

Neue Bestimmungen zum Schutze von „Whistleblowing“ (insbesondere § 58b RStDG; § 53a BDG) scheinen nunmehr ausreichenden Schutz für Personen zu bieten, die bislang als Denunzianten abgestempelt wurden. Bisher bestand besonders in jenen Fällen die Gefahr beamtendienstrechtlicher Konsequenzen, in denen sich ihr Wissen gegen ihre Vorgesetzten richtete. Fälle, wie beim Bezirksgericht Bludenz, wo ein Mitarbeiter, der eine Urkundenfälschung aufgedeckt hatte, ungerechtfertigt suspendiert und anschließend sogar

nachteilig versetzt wurde, sollten mit den neuen Bestimmungen hintangehalten werden.

Es gibt aber nach wie vor keinen ausreichenden arbeitsrechtlichen Schutz von Arbeitnehmerinnen/innen und Angestellten, die Kenntnis über strafrechtlich relevante Sachverhalte in ihrem Unternehmen haben und diese bei den zuständigen Behörden pflichtbewusst melden. So gibt es keinen dem Entlassungsschutz nachempfundenen Kündigungsschutz bei nicht unbegründeter Anzeige. Die den Arbeitnehmerinnen/innen von der Rechtsprechung des OGH auferlegten Schonpflichten überwälzen ein letztlich nicht kalkulierbares Risiko auf den einzelnen Arbeitnehmer. So darf zB der Arbeitnehmer unter Umständen zur Schonung des Arbeitgebers diesen nicht anzeigen, sondern nur als „gelinderes Mittel“ den Geschäftspartner informieren. Das Fehlen dieses Schutzes macht sich insbesondere in einem stark intransparenten Bereich wie zB dem Medizinbereich bemerkbar.

Hinsichtlich des strafrechtlichen Normenbestandes haben die hervorragenden Beiträge meiner Vorredner die normativen Grundlagen ausreichend beleuchtet. Das Anti-Korruptions-Recht macht aber keineswegs Halt bei den strafrechtlichen Bestimmungen. Vielmehr machen gerade auch die neuen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die jetzt als Reaktion auf die jüngsten Korruptionsvorwürfe erlassen wurden, einen wesentlichen Teil des neuen Anti-Korruptionsrechtes aus. Daher erlaube ich mir kurz auf diese einzugehen:

Das seit 1.7.2012 in Kraft stehende neue Parteiengesetz – die darin enthaltene Rechnungshofprüfung tritt am 1.1.2013 in Kraft – hat bekanntlich strenge Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten für politische Parteien und nachstehende Organisationen betreffend Spenden geschaffen. Sponsoring und Inserate stehen fortan unter der nachprüfenden Kontrolle des Rechnungshofes und eines strafbefugten unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates. Die gleichzeitige

Erhöhung (Verdoppelung) der Parteienförderung ist eine für die demokratische Bedeutung politischer Parteien nötige und daher auch sinnvolle Folgeerscheinung.

Bei den nach diesem neuen gesetzlichen Rahmen vorgesehenen Geldbußen für den Fall, dass eine politische Partei Spenden gesetzwidrig nicht ausweist, nicht meldet oder annimmt, handelt es sich mE allerdings um einen Fall der „Anlassgesetzgebung“, die meiner Auffassung nach zu weit geht. Dies betrifft insbesondere die neu geschaffene Verpflichtung, Einnahmen aus Sponsoring unter Angabe des Namens des Sponsors und Einnahmen aus Inseraten bekannt zu geben. Diese überschießende Gesetzgebung geht tief in die Niederungen der gesamten Infrastruktur des Landes hinein und wird dazu beitragen, dass Sport- und Kulturorganisationen aber auch das gesamte Parteileben „ausgedörrt“ wird. Hier wurde meiner Meinung nach das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Das Lobbyinggesetz ist meiner Auffassung nach ein Beitrag zu einem Kulturwandel in unserem Lande, das ich vom Ansatz her im Großen und Ganzen für gelungen halte. Die Tatsache, dass etwa zwei Drittel der österreichischen Lobbyingmaschinerie vom Gesetz nicht erfasst werden, ist vermutlich unvermeidlich, wenn nicht der gesamte politische Meinungsbildungsprozess vollständig überbürokratisiert werden soll. Ich halte jedoch die dort enthaltenen Ausnahmetatbestände nur sehr schwer umsetzbar, weil sie mE zu allgemein formuliert sind. Insbesondere bin ich der Meinung, dass die Nichtigkeitssanktion für zivilrechtliche Verträge, die gegen das Gesetz verstoßen, und die Verfallsbestimmung zugunsten der Republik über das Ziel hinausschießen und teilweise auch an falschen Kriterien anknüpfen.

Auch das Bezügebegrenzungs-B-VG ist ein Weg in die richtige Richtung. Es scheint mir aber insgesamt zu zahnlos und berücksichtigt überdies etliche Aspekte nicht ausreichend. Hier meine ich, dass einiges noch nachgeschärft werden sollte und könnte. Dasselbe gilt für die Novellierung des Unvereinbarkeits-

und Transparenzgesetzes. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass das Drehen an diesen Schrauben demokratiepolitisch meiner Auffassung nach so lange verfehlt ist, als die Einkünfte von Politikern und insbesondere Abgeordneten nicht auf ein Niveau erhöht werden, welches erlaubt, Spitzenkräfte auch ohne Nebenbeschäftigung in die Politik zu bekommen. Ich bin mir jedoch bewusst, dass diese Forderung freilich sehr unrealistisch ist. Es müsste dann wohl auch gleichzeitig durch eine umfassende Reform des Parlamentarismus die Rolle des Parlaments gegenüber der Regierung so angemessen erhöht werden, dass das Parlament durch seine effektive Kontrolle zu einem neuen Teil selbstbewusster Anti-Korruptionspolitik wird.

Die große Kronzeugenregelung – um wieder ein wenig zum Strafrecht zurückzukommen – ist meiner Auffassung nach auf halbem Weg stehengeblieben. Die Straffreiheit ist nicht von vornherein gewährleistet, sondern liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Somit muss der Kronzeuge der Erwartungshaltung der Staatsanwaltschaft entsprechen. Die derzeitigen Regeln sind daher insgesamt als nicht ausreichend zu betrachten. Es wäre durchaus überlegenswert, diese Kronzeugenregel zB dadurch zu erweitern, dass sie nicht nur dann greift, wenn der Kronzeuge vor Beginn jeglicher Ermittlungshandlungen, sondern auch noch nach Beginn der Ermittlungen „auspackt“. Der Kronzeuge sollte aufgrund rechtlicher Gewährleistung seines „Erfolges“ mehr motiviert sein als derzeit. Aber auch die „kleine Kronzeugenregelung“ könnte noch erweitert werden.

Das wirkliche Problem der österreichischen Korruptionsbekämpfung liegt aber meiner festen Überzeugung nach nicht im normativen Bereich, sondern in deren praktischer Umsetzung.

Es ist keine Frage, dass die Einführung des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

(WKStA) Wirkung gezeigt haben und einen grundsätzlich vernünftigen Beitrag zum gewünschten Ziel leisten.

Gestatten Sie mir dennoch in aller Offenheit unter exzessiver Ausnützung meines Rechtes auf freie Meinungsäußerung einige kritische Aspekte anzuführen:

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ausführungen des ersten Staatsanwaltes, Gerhard Jarosch, und sein „Wunschpaket ans Christkind“ verweisen, welche mir zur Gänze geeignet erscheinen, die gewünschte Wirkung zu erzielen. In der Tat: Es fehlt meiner Auffassung nach an Infrastruktur, personeller Ausstattung und ausreichender Nutzung von Experten: Mit anderen Worten, es fehlt an Geld im Justizsystem.

Ich bin ein großer Fan des Ansatzes von Frau Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigg, dass die Strafjustiz nicht „privatisiert werden darf“. Auch nicht durch die Übernahme der Strafjustiz durch große Anwaltskanzleien wie wir es sind. Freilich: Dann müssen aber auch die Möglichkeiten des staatsanwaltschaftlichen Bereiches hinsichtlich des Aufbaus effizienter Strukturen unseren Möglichkeiten, sofern diese adäquat sind, gleichen. Was heißt das? Wenn ein neuer großer Fall hereinkommt, zB einer der heute als Teil der neuen österreichischen Antikorruptionslandschaft beschrieben wurde („Telekom“ etc), so muss eine Wirtschaftsstrafrechtskanzlei professionell dafür vorsorgen. Dafür setzen wir Teams ein, die aus fünf, zehn, 15 Leuten bestehen, je nachdem wie viele benötigt werden und scheuen auch nicht dafür notfalls eine eigens aufzusetzende IT-Struktur aufzubauen und für ausreichend Experten aus den notwendigen Bereichen wie Wirtschaftsprüfung, Technik und Kriminalistik zu sorgen. Durch diese Teamarbeit schaffen wir Arbeitsprozesse, die dazu führen, dass innerhalb kürzester Zeit gemeinsame Produkte entstehen. Alle diese notwendigen Prozesse finden in der Wirklichkeit des österreichischen Strafprozesses praktisch nicht statt. Dort, wo sie dankenswerter Weise teilweise eingeführt

wurden, etwa der Expertenpool der WKStA, wird diese Möglichkeit, meiner Information zufolge, erstaunlich wenig genutzt. Ich höre, dass die dortigen Kollegen und Experten teilweise nicht ausgelastet sind, weil die Staatsanwälte offensichtlich nicht gewöhnt sind, in einer derartigen arbeitsteiligen Vorgangsweise durch Interaktion und Teambildung ihre komplexen Aufgaben zu erledigen.

Die geschilderten neuen Ansätze, neue Spezialstudien, Staatsanwälte mit multiplen Ausbildungen und Kompetenzen, wie sie teilweise bereits Wirklichkeit sind, sind sicherlich der Weg in die richtige Richtung. Ohne die beschriebenen Arbeitsmethoden und einer Verschärfung dieses Weges werden wir das gewünschte Ziel aber niemals erreichen.

Zusehends erstaunt mich, dass das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, trotz seiner Inkraftsetzung am 1.1.2006, in einem Dornröschenschlaf verharrt. Es wurde bis dato offensichtlich nicht geschafft, das auf europäischen Vorgaben beruhende Instrument der Verantwortung juristischer Personen für strafbare Handlungen in der Praxis ausreichend zu verankern. Dies ist eine sehr erstaunliche Tatsache angesichts der unschwer zu konstatierenden Tatsache, dass Korruptionsdelikte primär von juristischen Personen in Auftrag gegeben und bezahlt werden und diese auch von ihnen profitieren. Sie merken dieses Defizit an der fast nicht existierenden Judikatur diesbezüglich.

Es ist mit Freude festzuhalten, dass die am 1.1.2008 in Kraft getretene Strafprozessordnungsreform ganz offensichtlich greift. Sie greift insofern, als in der Tat ein notwendiges neues Berufsbild entstanden ist, nämlich ein Staatsanwalt, der selbstbewusst nach Abschaffung der Voruntersuchung seine Rolle wahrnimmt. Nicht gelungen ist die Reform allerdings insoweit, als weiterhin die Polizei die Staatsanwaltschaft treibt und nicht umgekehrt. Dies sollte jedoch schnellstmöglich unter umgekehrten Vorzeichen geändert werden, denn Herr des

Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei zu sein.

Dieser Mangel führt genau dazu, dass die Grundrechtssensibilität bei weitem nicht so in dem Ausmaß gegeben ist, wie sie zu wünschen wäre. Das heißt im Klartext: Auf Grundlage der neuen grundrechtseingriffsintensiven Reformen wird fröhlich abgehört, werden Daten abgesaugt, etc. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Maßnahmen ist also nicht so, wie sie sein sollte. Das ist nicht zuletzt an entsprechenden grundrechtssichernden Beschlüssen der Oberlandesgerichte abzulesen. An diesen Entscheidungen merkt man, welcher Unfug hier teilweise in der Praxis Platz gegriffen hat. Unerträglich in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass diese, die Rechtslage sichernden Entscheidungen natürlich sehr spät kommen, teilweise viele Monate nach den erfolgten rechtswidrigen Abhörungen etc.

Mittlerweile scheinen – überspitzt gesagt – Staatsanwälte andere Staatsanwälte, Sektionschefs – sogar aus dem Justizbereich – oder Politiker relativ ungehemmt abzuhören. Ich sage nicht, dass das alles überflüssig und falsch ist, ich mahne nur an, dass hier etwas mehr Sensibilität bei der Beurteilung der Angemessenheit derartiger Eingriffe nötig wäre.

Zusammenfassend darf ich diesbezüglich festhalten: Ich glaube, dass es gut ist, dass die Strafjustiz (siehe Martinz-Urteil) auch generalpräventiv erforderliche Signale setzt und damit ihr angegriffenes Image wieder in Ordnung bringt oder zu bringen versucht. Ich halte es für positiv, dass die verschärfte Rechtslage des Antikorruptionsrechtes eine nunmehr insgesamt ausreichende Grundlage darstellen müsste, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Ich glaube aber auch, dass die gesetzte Aufgabe nicht erreicht werden kann ohne eine wirklich relevante Menge Geld in die Hand zu nehmen und ohne einen entsprechenden Kulturwandel in den Köpfen einiger Organwalter herbeizuführen. Es ist erfreulich, dass die Frau Bundesministerin für Justiz jetzt in der Lage war, die sicherlich

hochnotwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze für Staatsanwälte und Strafrichter zu schaffen. Ich glaube aber, dass die von mir oben angeführten notwendigen zusätzlichen Ressourcen – hier folge ich ganz dem Ersten Staatsanwalt Mag. Jarosch – in der derzeitigen Finanzkrise nur schwer zur Verfügung gestellt werden. Nur so können wir den derzeit gegenüber Deutschland bestehenden Nachteil auf diesem Gebiet wettmachen. Das alles darf jedoch nichts daran ändern, dass auch die Sensibilität von Grundrechtseingriffen gegenüber aufrechterhalten bzw. geschärft werden müsste.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012
Ausgegeben am 24. Juli 2012
Teil I

**61. Bundesgesetz: Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 - KorrStrÄG 2012
(NR: GP XXIV IA 1950/A AB 1833 S. 163. BR: AB 8750 S. 810.)**

61. Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 - KorrStrÄG 2012)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4), einen österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) oder einen österreichischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter, österreichischer Amtsträger oder österreichischer Schiedsrichter begeht;“

2. Im § 64 Abs. 1 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. außer dem Fall der Z 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn

- a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder
- b) die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde;“

3. In § 74 Abs. 1 Z 4a entfällt die lit. a.

4. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b lautet:

„b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,“

5. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d lautet:

„d) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.“

6. §§ 168c bis 168e samt Überschriften werden aufgehoben.

7. Die Überschrift des Zweiundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils lautet:

„Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“

8. § 305 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

9. § 305 Abs. 2 entfällt.

10. § 305 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

11. § 306 samt Überschrift lautet:

„Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

12. § 307a Abs. 1 lautet:

„(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

13. § 307b samt Überschrift lautet:

„Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

14. § 307c samt Überschrift wird aufgehoben.

15. § 308 lautet:

„**§ 308.** (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit

dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

16. Nach § 308 wird folgender § 309 samt Überschrift eingefügt:

„Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde, strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen nach den §§ 304 bis 309 StGB;“

2. In § 20b Abs. 3 wird die Zahl „308“ durch die Zahl „309“ ersetzt.

3. § 514 wird folgender Absatz angefügt:

„(21) §§ 20a Abs. 1 Z 5 und 20b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Fischer

Faymann